

## **Professor Dr. Brigitte Tag**

Mitglied der nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, CH

### **Genetische Diagnostik**

Die genetische Diagnostik beim Menschen findet sowohl de lege lata wie de lege ferenda im Schweizerischen Recht einen festen Rechtsrahmen. Namentlich die Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die genetische Untersuchung beim Menschen (GUMG) enthalten zentrale Aussagen über den Umgang mit genetischen Informationen. Das GUMG hält fest, dass genetische Untersuchungen nur für medizinische Zwecke im medizinischen Bereich, im Arbeits-, im Versicherungs- und im Haftpflichtbereich und unter strikter Wahrung der Selbstbestimmung durchgeführt werden dürfen. Besonderes Gewicht wird hierbei auf die nichtdirektive Beratung bei präsymptomatischen und pränatalen genetischen Untersuchungen sowie Untersuchungen zur Familienplanung gelegt. Das GUMG wiederholt das bereits verfassungsrechtlich verankerte Verbot der Diskriminierung wegen des Erbgutes und statuiert ausdrücklich das Recht auf Nichtwissen. Danach hat jede Person grundsätzlich (Ausnahmen bestehen) das Recht, die Kenntnisnahme von Informationen über ihr Erbgut zu verweigern, soweit sie über die möglichen Folgen des Nichtwissens aufgeklärt ist. Denn aus dem Selbstbestimmungsrecht folgt keine Selbstbestimmungspflicht des Patienten. Bei einwilligungsunfähigen Personen ist zwingend der gesetzlich berufene Vertreter zu informieren, er muss dann – unter weitest möglichem Einbezug des Patienten – entscheiden. Die Bearbeitung genetischer Daten nach dem GUMG untersteht dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis und den Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Kantone. Ab Januar 2014 treten mit dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen und seinen Ausführungsbestimmungen spezielle Regelungen über die Weiterverwendung von biologischem Material und gesundheitsbezogenen Personendaten für die Forschung sowie über Biodatenbanken in Kraft.